



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND INTEGRATION

Stand: 01/2024

Leitfaden zur Vermeidung von Interessenkonflikten bei der Auswahl von ESF Plus-geförderten Vorhaben auf regionaler Ebene

1. Rechtsgrundlage

Die EU-Kommission setzt mit der verstärkten Vermeidung von Interessenkonflikten einen neuen Schwerpunkt in der Betrugs- und Korruptionsbekämpfung. Dafür verlangt sie die Überprüfung, ob Interessenkonflikte im Rahmen des Verwaltungsverfahrens, bei Prüfungen sowie Auswahlverfahren für Vorhaben des ESF Plus bestehen.

Rechtsgrundlage zur Behandlung von Interessenkonflikten ist Artikel 61 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 (Haushaltsordnung für den Gesamtplan der Europäischen Union). Weitere Regelungen zu Interessenkonflikten finden sich in §§ 20, 21 Verwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg (BW LVwVfG).

Darüber hinaus hat die EU Kommission Leitlinien zur Vermeidung von und zum Umgang mit Interessenkonflikten gemäß der Haushaltsordnung (2021/C 121/01) veröffentlicht.¹

Nach Artikel 61 besteht ein Interessenkonflikt, wenn ein Finanzakteur oder eine sonstige Person, der bzw. die am Haushaltsvollzug mitwirkt, seine bzw. ihre Aufgaben nicht unparteiisch und objektiv wahrnehmen kann. Dies trifft auch auf die Beteiligten an Projektauswahlverfahren im ESF Plus zu, da es ausreicht, wenn die Personen an vorbereitenden Handlungen des Haushaltsvollzugs der EU mitwirken. Die ausgewählten Projektträger erhalten ESF Plus-Mittel, die aus dem Haushalt der EU finanziert werden.

2. Definition des Begriffs „Interessenkonflikt“

Der Begriff wird in Artikel 61, Absatz 3 wie folgt definiert:

Nach Artikel 61 „besteht ein Interessenkonflikt, wenn ein Finanzakteur oder eine sonstige Person aus Gründen der familiären oder privaten Verbundenheit, der

¹ BEKANNTMACHUNG DER KOMMISSION, [Leitlinien zur Vermeidung von und zum Umgang mit Interessenkonflikten gemäß der Haushaltsordnung \(2021/C 121/01\)](#) vom 09.04.2021.

politischen Übereinstimmung oder der nationalen Zugehörigkeit, des wirtschaftlichen Interesses oder aus anderen Gründen, die auf direkten oder indirekten persönlichen Interessen beruhen, seine bzw. ihre Aufgaben nicht unparteiisch und objektiv wahrnehmen kann.

Die genannten Gründe für einen Interessenkonflikt müssen immer im Einzelfall individuell geprüft werden.

3. Fallgruppen von Interessenkonflikten

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Verwaltungsbehörde für das ESF Plus-Bundesprogramm, hat zur Orientierung in einem „Merkblatt zur Vermeidung und zum Umgang mit Interessenkonflikten (Artikel 61 der EU-Haushaltsordnung)“ die verschiedenen Fallgruppen des Artikel 61 näher erläutert. Die Verwaltungsbehörde für den ESF in Baden-Württemberg schließt sich diesen Ausführungen an:

3.1 Eigene Betroffenheit

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung (Verwaltungsbehörde, Fachreferate und andere Ressorts, zwischengeschaltete Stellen, beauftragte Stelle u.ä.) oder stimmberechtigte Mitglieder in Auswahlverfahren sind selbst antragstellende Person.

3.2 Familiäre Verbundenheit

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung oder stimmberechtigte Mitglieder in Auswahlverfahren stehen zur dritten Person in einem Angehörigenverhältnis. Wer als Angehörige/Angehöriger gilt, definiert § 20 Abs. 5 VwVfG (für Baden-Württemberg: § 20 Abs. 5 LVwVfG). Insbesondere zählen dazu Verlobte, Ehegatten, Lebenspartner und Lebenspartnerinnen, Verwandte und Verschwägte gerader Linie, Geschwister und Kinder der Geschwister. Dies gilt auch dann, wenn eine die Beziehung begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht. Für die näheren Bestimmungen, wann ein Angehörigenverhältnis besteht, obwohl die Beziehung als beendet gilt, siehe §20 Abs. 5 VwVfG (für BW: § 20 Abs. 5 BW LVwVfG).

3.3 Private Verbundenheit

Eine private Verbundenheit, die einen Interessenkonflikt begründet, setzt eine enge oder eine gefühlsmäßig starke Verbundenheit von hinreichender Intensität mit fortwährendem Kontakt voraus. Ausschlaggebend sind die Intensität und die Nähe der Beziehung. Dies ist insbesondere bei einer langjährigen engen Freundschaft oder einer Liebesbeziehung gegeben. Jeder, der dauerhaft im Haushalt der betreffenden Person lebt, befindet sich mindestens in einer Situation, die objektiv als Interessenkonflikt wahrgenommen werden könnte, sofern diese Schlussfolgerung nicht durch ein objektiv plausibles Gegenargument widerlegt wird.

Bei Mitgliedschaften in Vereinen etc. ist auf die Größe der Organisation sowie auf die Stellung und das Aufgabengebiet des Betroffenen innerhalb der Organisation abzustellen.

Nicht ausreichend für einen Interessenkonflikt ist z.B.:

- Bekanntschaft,
- kollegiales Verhältnis (auch mit gelegentlichen privaten Kontakten),
- nicht besonders enge gesellschaftliche, dienstliche oder berufliche Kontakte,
- enges freundschaftliches Verhältnis eines Angehörigen des Mitarbeitenden zu dem Dritten, durch das auch eine Beziehung des Mitarbeitenden besteht (z.B. Eltern des Mitarbeitenden sind mit Begünstigten eng befreundet),
- gemeinsame Mitgliedschaft in Massenorganisation/Verein (z.B. ADAC, großer Sportverein),
- gemeinsame Mitgliedschaft im Rotary-Club, Lions-Club, etc.,
- Nachbarschaft,
- Schulkameradschaft,
- Verbindungen ausschließlich über das Internet (z.B. soziale Netzwerke),
- bloße Sympathie für den Dritten.

3.4 Politische Übereinstimmung

Der/die Mitarbeitende und ein/e Dritte/r müssen beide Mitglieder in derselben politischen Partei oder Gewerkschaft sein. Zusätzlich muss einer der beiden eine herausragende Stellung innerhalb der Organisation besitzen. Die reine Mitgliedschaft reicht für einen Interessenkonflikt i.d.R. nicht aus.

3.5 Wirtschaftliches Interesse

Zwischen dem/der Mitarbeitenden und dem/der Dritten muss eine enge, wirtschaftlich bedeutende Geschäftsbeziehung bestehen. Eine im Aufbau befindliche Geschäftsbeziehung kann einen Interessenkonflikt unter der Voraussetzung begründen, dass mindestens eine Partei in der Erwartung eines gemeinsamen wirtschaftlichen Erfolgs handelt.

Einen Interessenkonflikt begründet ebenfalls ein Anstellungsverhältnis des/der Mitarbeitenden bei dem/der Dritten (z.B. Nebentätigkeit). Auch das Halten von Eigentumsanteilen an einem Unternehmen des Dritten sowie eine bezahlte oder unbezahlte Beratungstätigkeit für den Dritten können die Gefahr eines Interessenkonflikts begründen.

Für Experten/Expertinnen wird bei der Erstellung von Gutachten die Gefahr begründet, wenn diese für den Dritten bereits außerhalb des aktuellen oder außerhalb eines anderen Verfahrens ein Gutachten zum gleichen Sachverhalt

in engerem zeitlichen Zusammenhang, z.B. im Rahmen einer privatrechtlichen Beauftragung, erstellt haben. Hinsichtlich einer wissenschaftlichen Zusammenarbeit von Experten/Expertinnen mit dem/der Dritten außerhalb des Verwaltungsverfahrens muss eine unübersehbare Nähe zwischen beiden Tätigkeiten bestehen. Dies ist in Einzelfallentscheidungen zu beurteilen.

Nicht ausreichend ist:

- normale Geschäftsbeziehung ohne Hinzutreten besonderer Umstände wie etwa einer gewissen wirtschaftlichen Abhängigkeit (z.B. Mitarbeitende/r kauft regelmäßig bei Begünstigtem ein),
- Tätigkeit als Gutachter/Gutachterin für den/die Dritte/n in einer Sache mit gleichem Gegenstand vor längerer Zeit,
- allgemein fachlicher Austausch des/der Experten/Expertin mit Dritter/Drittem im Rahmen eines Kompetenzzirkels,
- Experte/Expertin ist aufgrund eigener geschäftlicher Tätigkeit Konkurrent/Konkurrentin des/der Dritten ohne Hinzutreten weiterer Umstände.

3.6 Andere Gründe, die auf direkten oder indirekten persönlichen Interessen beruhen

Der Auffangtatbestand des Art. 61 VO (EU, Euratom) 2018/1046 setzt voraus, dass Gründe für die Annahme eines Interessenkonflikts bestehen, die den unter Nummer 1 bis 5 genannten Gründen vergleichbar sind.

4. Beurteilungshinweise

Für den Ausschluss einer/s Mitarbeitenden/eines Mitglieds von seinen/ihren Aufgaben ist die Gefahr eines Interessenkonflikts ausreichend. Voraussetzung ist die Kenntnis der/des Mitarbeitenden von den die Gefahr begründenden Umständen.

Die Gefahr eines Interessenkonflikts besteht, wenn die Merkmale einer der Fallgruppen vorliegen und damit die Gefahr besteht, dass die/der jeweilige Mitarbeitende ihre/seine Aufgaben nicht unparteiisch oder objektiv wahrnehmen kann. Es kommt nicht darauf an, dass die/der Mitarbeitende tatsächlich objektiv befangen ist. Vielmehr muss aus Sicht einer vernünftigen Person aufgrund hinreichend objektiver Gründe der Eindruck entstehen, dass an der Unparteilichkeit zu zweifeln ist. Diese Gründe müssen objektiv überprüfbar sein.

Der von der Aufgabenwahrnehmung betroffene finanzielle Wert (z.B. Höhe der Zuwendung, Höhe des Vertragsschlusses im Rahmen einer Vergabe) spielt für die Beurteilung keine Rolle.

Die Prüfung zum Vorliegen der Gefahr eines Interessenkonflikts ist jeweils eine Einzelfallentscheidung.

5. Verfahren für regionale Arbeitskreise

Alle stimmberechtigten Mitglieder der regionalen Arbeitskreise, welche an einem Rankingverfahren teilnehmen, müssen eine Erklärung zu Interessenkonflikten unterzeichnen. Die Erklärung ist für jede Rankingsitzung erneut auszufüllen. Hierzu ist die von der Verwaltungsbehörde zur Verfügung gestellte „Erklärung zu Interessenkonflikten bei der Auswahl von ESF Plus-geförderten Vorhaben auf regionaler Ebene“ zu verwenden, die den Arbeitskreismitgliedern mit Versand der Antragsunterlagen durch die/den Geschäftsführende/n zugeschickt wird. Die Erklärung findet sich zum Download bereit auf der Website www.esf-bw.de. Liegt die Gefahr eines Interessenkonflikts in Bezug auf einen oder mehrere Antragstellende vor, hat das Mitglied der/den Vorsitzenden des regionalen Arbeitskreises unverzüglich zu informieren. Diese/r prüft und entscheidet, ob ein Interessenkonflikt vorliegt. Liegt ein Interessenkonflikt vor, muss sich das Mitglied bei der Bewertung des entsprechenden Antrages enthalten und dies in der Erklärung angeben.

Im Rahmen der Rankingsitzung ist abzufragen und im Protokoll zu dokumentieren, ob Interessenkonflikte vorliegen. Die Erklärungen aller stimmberechtigten Mitglieder, die am Ranking teilnehmen, sind dem Protokoll als Anhang beizufügen.

Tritt ein Interessenkonflikt auf, nachdem die ursprüngliche Erklärung eingereicht wurde, bedeutet das nicht unbedingt, dass die ursprüngliche Erklärung falsch war. Es ist möglich, dass keiner der Umstände, die den Interessenkonflikt verursacht haben, zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung vorlag oder bekannt war. Sollte ein solcher Umstand auftreten, muss die Person die aktuelle Situation unverzüglich der/dem Vorsitzenden des regionalen Arbeitskreises melden und die Auswahl Tätigkeit bis zur Entscheidung aussetzen.

6. Folgen der Nichtoffenlegung eines Interessenkonflikts

Wird festgestellt, dass ein Interessenkonflikt verschwiegen wurde, kann dies zu Finanzkorrekturen für das betroffene Vorhaben führen. Es ist zu prüfen, ob eine Meldung an OLAF über die VB und BB erforderlich ist. Im gegebenen Fall ist die Meldung vorzunehmen.

7. Ansprechperson

Für Fragen zum Thema Interessenkonflikt steht die ESF Verwaltungsbehörde unter esf@sm.bwl.de sowie die Beratungsstelle für regionale Arbeitskreise unter esf@land-kreistag-bw.de gerne zur Verfügung.